



Gemeindlicher Winterdienst und Räum- und Streupflicht auf Gehwegen

Der Winter steht vor der Tür und wir möchten Sie, liebe Moosacherinnen und Moosacher über den gemeindlichen Winterdienst informieren.

Die Durchgangsstraßen EBE 12 (Münchner Straße) und ST 2351 (Grafinger und Glonner Straße) liegen in der Zuständigkeit der Straßenmeisterei Ebersberg.

Für die gemeindeeigenen Straßen beurteilt, je nach Bedarf, der zuständige Bauhofmitarbeiter um 3:00 Uhr die aktuellen Wetter- und Straßenverhältnisse. Vorrangig werden die Straßen mit dem stärksten Verkehrsaufkommen mit Schulbusbetrieb und Steigungen bedient.

Gemeindestraßen in Wohngebieten und Nebenstraßen werden später geräumt. Bei öffentlichen Feld- und Waldwegen besteht grundsätzlich keine gemeindliche Räum- und Streupflicht.

- Wir bitten um Verständnis, dass nicht alle Straßen zur gleichen Zeit geräumt sein können.
- Bedenken Sie bitte, dass die mit den Räum- und Streugeräten ausgerüsteten Fahrzeuge nicht so wendig sind und daher mehr Manövrierraum benötigen. Daher bitte Fahrzeuge nicht auf der Straße parken!
- **Durch Fahrzeuge blockierte Straßen können nicht geräumt werden.**
- Leider lässt es sich bei den Räumarbeiten nicht vermeiden, dass je nach Schneefallmenge auch Schnee vor Privateinfahrten oder Gehsteigen liegen bleibt.
- Für Anlieger an Werktagen ab 7:00 Uhr – an Sonn- und Feiertagen ab 8:00 Uhr bis jeweils 20:00 Uhr besteht die Räum- und Streupflicht.
- Sie sind verpflichtet, die Gehsteige zu räumen. Bei Glätte müssen die geräumten Flächen zusätzlich mit geeigneten abstumpfenden Mitteln wie Sand oder Splitt bestreut werden.
- Das Räumgut ist neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Das bedeutet, dass kein Schnee von Privatflächen auf die Straße gebracht werden darf. Der Schnee von Einfahrten und Privatwegen muss auf Privatgrund gelagert werden.“
- Wir bitten Sie zu beachten, dass diese Räum- und Streupflicht auch dann besteht, wenn die Gemeinde die Gehwege räumt, obwohl sie dazu nicht verpflichtet ist.
- Damit Gehwege mit dem Kleintraktor befahren werden können, müssen diese durchgängig freigehalten werden (z.B. keine Mülltonnen abstellen oder Autos auf oder zu nah am Gehweg parken).

- Bitte beachten Sie, dass auch im Winter Bäume und Sträucher, die in den Straßen- oder Gehwegbereich hineinragen, zurückzuschneiden sind. Durch die Schneelast werden Zweige und Äste heruntergedrückt und beeinträchtigen so die Lichtraumprofile und Sichtdreiecke bzw. gefährden die Verkehrsteilnehmer. Dadurch können auch Schadensersatzansprüche begründet werden.

Bitte beachten Sie die folgende Verordnung, in der die Gemeinde die Verpflichtung der Anlieger zur Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter geregelt hat:



https://moosach.info/assets/pdfs/satzungen/128_StraßenreinigungsVO_05.pdf

Allen Bürgern, die ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, sei an dieser Stelle bereits im Voraus herzlich gedankt.

Ihr

Michael Eisenschmid

1. Bürgermeister

Gemeinde Moosach